



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Girth, C.: Die private Feuerversicherung : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

geföhls mildern. Endlich wird der Kaiser weitem Erfolg haben bei der Führung des deutschen Volkes in der Weltpolitik, wofür das Verständnis in fortschreitendem Maße wächst. Unstreitig würde eine Partei, die es versteht, statt etwa mit dem kurzfristigen Rassenprogramm ihre Parteiziele durch die große Idee der Flotten-, Seehandels- und Weltpolitik rechtzeitig und mit Überzeugung zu erweitern, zur Partei der Zukunft werden, denn sie fände den empfänglichsten Boden im Volk, einen neuen Baum deutscher Größe zu pflanzen, der viele Jahrhunderte grünen und blühen würde.



Die private Feuerversicherung

(Schluß)



nach der übereinstimmenden Ansicht aller, die sich an einer Begriffsbestimmung des Wortes „Versicherung“ versucht haben, kann es nur eine Versicherung für Ereignisse geben, die für den Betroffenen zufälliger Natur sind. Da sich nun aber auch der Zufall — in gewissen Grenzen wenigstens — einer Regel fügt, ist es möglich, auf Grund bestimmter möglichst langjähriger und genauer Erfahrungen ungefähr zu ermitteln, wie oft ein solcher Zufall in einem bestimmten Zeitraum zu erwarten ist, und es ist möglich, auf Grund dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung den Beitrag zu bestimmen, der, wie wir oben sagten, zur Bildung und Auffüllung des „Ausgleichsfonds“ nötig ist, die Prämie. Es ist nun klar, daß die ganze Gemeinschaftswirtschaft, als die sich ein Versicherungsunternehmen darstellt, auf das empfindlichste in ihrem wirtschaftlichen Gleichgewicht gestört werden muß, wenn der Ausgleichsfonds zu bestimmungswidrigen Zwecken verwandt wird, die nicht in die auf Erfahrung beruhende Wahrscheinlichkeitsrechnung einbezogen werden konnten. Dies geschieht, wenn eine Brandentschädigung beansprucht wird für einen Brandschaden, der für den Betroffenen nicht zufälliger Natur, sondern von ihm selbst mit Vorbedacht herbeigeführt war, oder für erdichtete Brandverluste, sei es, daß diese nicht durch Feuerschaden herbeigeführt oder daß sie überhaupt bloß fingiert worden sind. Darum sind die beiden schlimmsten Gefahren jedes Versicherers der sogenannte Versicherungsbetrug, d. h. die Brandstiftung durch den Versicherten selbst oder auf seine Veranlassung durch andre, und die betrügerische Geltendmachung von Ersatzansprüchen für nicht vorhanden gewesene oder nicht vom Brande beschädigte Sachen. Von dem Umfange des Schadens, der allen Versicherungsunternehmen durch Eigenbrandstiftung zugesügt wird, kann man sich kaum einen zutreffenden Begriff machen. Die Brandstiftung ist das Verbrechen, bei dem die Ermittlung des Urhebers am schwierigsten ist, noch schwerer als beim Morde, weil bei der Brandstiftung eben alle verräterischen Spuren vernichtet zu werden pflegen, und weil es so leicht ist, den Schein der Ursache auf allerlei zufällige

Ereignisse abzuwälzen. Wer will denn nachweisen, ob der Bauer die Stalllaterne absichtlich hat fallen lassen, oder ob sie versehentlich seinen Fingern entglitten, ihm vielleicht von einer Kuh mit dem Schwanz aus der Hand geschlagen worden ist? Und dann die vielen Mittel, den Ausbruch des Brandes um Stunden, ja um Tage zu verschieben, sodaß sich das herrlichste Alibi beweisen läßt! Von allen Brandstiftungen, die durch den Versicherten selbst ausgeführt oder veranlaßt sind, kommt es nur bei einem Teile so weit, daß sich der Verdacht bis zu einer Untersuchung durch die Behörde verdichtet, und von allen Fällen, wo eine solche Untersuchung stattgefunden hat, kommt wieder nur ein ganz geringer Prozentsatz zur gerichtlichen Aburteilung. Nach der Statistik der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, die ich deswegen wähle, weil die Gegner der privaten Feuerversicherung der eignen Statistik der Gesellschaften gewiß Mangel an Unparteilichkeit vorwerfen würden, sind durchschnittlich in den Städten 1,2 Prozent, auf dem Lande 5,6 Prozent aller Gebäudebrände durch den Versicherten selbst oder in seinem Einverständnis mit andern Personen angelegt worden. In Wirklichkeit stellt sich die Zahl wohl noch etwas höher, namentlich wenn man bedenkt, daß unter den 1,5 Prozent Bränden, die durch fahrlässige Brandstiftung des Versicherten, und den 8,4 Prozent in der Stadt und 12,9 Prozent auf dem Lande, die durch unvorsichtiges Umgehn von Kindern mit Streichhölzern oder Feuer und Licht verursacht worden sind, gewiß nicht wenig sind, bei denen mindestens dolus eventualis vorliegt, sei es, daß zum Beispiel ein Ofen absichtlich überheizt und dann ohne Aufsicht gelassen, oder der ausgerissene Nagel für die Stalllaterne absichtlich locker wieder in die Wand gesteckt worden ist, sei es, daß den Kindern nicht ohne Hintergedanken das gefährliche Spielzeug der Streichhölzer in greifbare Nähe gerückt worden ist. Nur äußerst selten reichen die Verdachtsmomente und die Anhaltspunkte aus, eine gerichtliche Anklage darauf zu gründen, und wenn es geschieht, so haben die Geschwornen erfahrungsgemäß gerade bei solchen Spekulationsbrandstiftungen in Anbetracht der darauf gesetzten schweren Strafe in hohem Maße die Neigung, den Beweis als nicht geführt anzusehen. Ich habe deshalb wiederholt schon von Versicherern den Wunsch aussprechen hören, es möchten die Strafabmessungen der Paragraphen 265 und 306 des Reichsstrafgesetzbuchs herabgesetzt oder die Aburteilung dieser Fälle den Schwurgerichten entzogen und den Strafkammern überwiesen werden, denen es leichter sein würde, bei ihrer Entscheidung den zwar nicht grob sinnfälligen, aber darum nicht minder starken Überzeugungsmomenten, die dem Versicherer so oft die Gewißheit von dem Vorliegen einer mit Spekulation auf die Versicherungssumme verknüpften Eigenbrandstiftung aufdrängen, eine gebührende Würdigung zuzuweisen. In der That kann man ziemlich sicher unterscheiden, ob ein Spekulationsbrand vorliegt oder nicht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten, die Art und Weise, wie die Versicherung genommen worden ist, das Benehmen der Abgebrannten vor und nach dem Brande und namentlich ihr Verhalten bei der Schadenregulierung, die Angaben der Nachbarn und Dorfgemeinschaften, alle diese Umstände geben eine Fülle von Anhaltspunkten. Aber nicht allein in der Betrachtung des Einzelfalles, sondern auch in der Gesamterscheinung der Brände kann man

das Vorhandensein der Spekulationsbrände leicht nachweisen. Das besonders häufige Auftreten von Bränden in bestimmten Gegenden, in einzelnen Gemeinden, ja sogar in gewissen Verwandtenkreisen, die Vermehrung der Brände nach schlechten Ernten oder zum Beispiel in den hopfenbauenden Gegenden bei besonders niedrigen Hopfenpreisen, die rapide Steigerung der Brände in Erwerbszweigen, die eine wirtschaftliche Krise durchzumachen haben, die auffällige Verminderung der Brände in den Kriegszeiten — das alles sind nicht mißzu deutende Hinweise auf das Vorhandensein eines die Brandstatistik stark beeinflussenden Faktors, der, außerhalb des sich immer in einer gewissen Regelmäßigkeit bewegenden Zufalls stehend, nur im menschlichen Vorsatz gefunden werden kann. Es wäre ein Leichtes, diese Andeutungen durch ein sehr reichliches Tatsachenmaterial zu verschärfen, ich muß mir dies jedoch mit Rücksicht auf die Geduld des Lesers und den zur Verfügung stehenden Raum versagen; nur zwei Tatsachen, die einer gewissen Komik nicht entbehren, will ich als charakteristische Illustrationen zur Kennzeichnung dieser Zustände hier anführen. Wie sehr in gewissen Gegenden das Abbrennen als dem natürlichen Lauf der Dinge entsprechend angesehen wird, erhellt zum Beispiel daraus, daß zwischen zwei benachbarten Bauern einer Gemeinde des Elsaß, wie nach einem Brande zutage kam, ein Vertrag bestand, nach dem der von beiden, der zuerst abbrannte, dem andern den Grund und Boden abtreten sollte, auf dem das dem Untergang geweihte Gebäude stand. In einer Gemeinde Lothringens gelang es einem Bauern sogar, im Lauf eines Jahrzehnts fünfmal das „Unglück“ des Abbrennens zu erleiden, und zwar genau alle zwei Jahr einmal. Das Gericht fand aber niemals Brandstiftung heraus.

Daß sich die Feuerversicherungsgesellschaften gegen solche Zustände kräftig sträuben, kann man ihnen wohl nicht verdenken; aber die allein wirksamen Mittel, die sie anwenden können, die Wiederaufbauklausel und die sogenannte teilweise Selbstversicherung, sind wenig nach dem Geschmack der Versicherten und tragen in hohem Maße dazu bei, die erbitterte Stimmung gegen die Gesellschaften noch zu verschärfen. Sie sind aber unentbehrlich, solange es nicht möglich ist, auf andern Wege Spekulationsbrände zu verhüten oder als solche mit Sicherheit nachzuweisen. Dabei ist auch zu erwägen, daß die Wiederherstellungsklausel bei den öffentlichen Versicherungsanstalten ganz allgemein im Gebrauch ist, und daß einzelne davon auch der teilweisen Selbstversicherung, die übrigens von den Gesellschaften aus naheliegenden Gründen nur sehr selten zur Anwendung gelangt, nicht entraten können.

Fast gänzlich ausgeschlossen wäre aber der Anreiz zur Eigenbrandstiftung aus Gewinnsucht, wenn es gelänge, die Hoffnung auszuschließen, daß bei der Regelung des Brandschadens ein Vorteil für den Versicherten herauszuschauen werde. Zwar kann es dann immer noch vorkommen, daß jemand in äußerster Geldnot seine Sachen verbrennt, nur um dafür bares Geld in die Hände zu bekommen, doch wird die Aussicht, nur genau den Wert dessen, was sie wert sind, zu erhalten, meist nicht ausreichend sein, die Angst vor Entdeckung und Bestrafung aufzuwiegen. Darum muß es eine unendlich weit über das Interesse am Einzelfall hinausgehende Sorge für den Versicherer sein, unter keinen Um-

ständen den Versicherten durch den Brandschaden einen Gewinn machen zu lassen. Das ist oberster Grundsatz jeder Sachversicherung und für die Feuerversicherungsgesellschaften geradezu eine Existenzfrage. Denn abgesehen davon, daß die Prämien, wie wir oben schon gesehen haben, nicht gerade danach bemessen sind, Geschenke aus ihnen machen zu können, gibt jeder Brand, bei dem der Abgebrannte einen Gewinn gemacht hat, den Anreiz zu neuen Bränden. Hat der Bauer Müller gesehen, daß sich sein bester Freund Schulze, dem ein Blitzstrahl das Gehöft eingäschert hat, aus den Versicherungsgeldern an Stelle der alten Fachwerkbaracken ein massives Wohnhaus und helle lustige Ställe hat aufbauen können, so wartet er mit Sehnsucht auf ein ähnliches Donnergeschenk vom Himmel und hilft unter Umständen selbst nach; und wenn in der Stadt der Herr Lehmann erfährt, daß sein Kollege Becker sich seinen neuen Sommerüberzieher von dem Gelde hat leisten können, das ihm die Versicherungsgesellschaft für das Loch gezahlt hat, das er sich mit der Zigarre in den alten Mantel gebrannt hatte, so müßte er schon sehr — ehrlich sein, wenn er nicht Lust bekäme, demnächst einmal seinen eignen schädigen Rock zum Trocknen etwas zu dicht an den glühenden Ofen zu hängen und von seiner Versicherungsgesellschaft auch ein paar Goldfische dafür herauszuschinden. Darum ist es Selbsterhaltungspflicht der Gesellschaften wie jedes andern Versicherers, mit peinlichster Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Brandschaden für den Versicherten nicht zum Gewinn werde, und der verständige Teil des Publikums sollte darum nicht so schnell mit dem Vorwurf bei der Hand sein, daß die Gesellschaft, die bei der Regulierung eines Brandschadens mit peinlicher Sorgfalt vorgeht, „knauserig“ oder gar „ruppig“ sei, sondern sollte bedenken, daß die Gesellschaft mit einer genauen Schadenregulierung die eigensten Interessen des Publikums wahr; denn im Grunde genommen sind es doch die ehrlichen Mitglieder der Versicherungsgemeinschaftswirtschaft, die für die Brandstifter und Betrüger mitbezahlen müssen.

Ich bin mit dem Beispiel von dem verbrannten Mantel auf das Thema der sogenannten Bagatelldschäden gekommen, die das Apdrücken eines jeden Versicherers sind. Oder — nicht eines jeden, sondern nur derer, denen die redliche Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen, auch der größten, am Herzen liegt. Denn leider gibt es eine Anzahl von Versicherungsvertretern, die für eine alte Tischdecke, in die ein glimmendes Streichholz ein Loch gebrannt hat, mit Vergnügen zwanzig Mark zahlen, um die „Kulanz“ ihrer Gesellschaft in das rechte Licht zu setzen, die aber weniger begeistert sind, wenn es sich um die Regelung eines wirklichen Brandschadens handelt. Denn als „Brandschäden“ sind alle die kleinen Unfälle doch nicht zu betrachten, für die heute mit der größten Kaltblütigkeit das Eintreten der Versicherungsgesellschaften verlangt wird. Es entspricht dem ganzen Wesen und Werden der Feuerversicherung, daß sie nur solche Brandereignisse in ihren Bereich zieht, die die Bedeutung eines wirtschaftlichen Unglücks haben, und noch vor wenig Jahrzehnten wäre es keinem ehrlichen Menschen eingefallen, ein mit der Zigarre in den Regenschirm gebranntes Loch oder ähnliche Beschädigungen als Brandschäden zu betrachten und Ersatz dafür von der Feuerversicherung zu verlangen;

dazu ist das Publikum erst systematisch von den konkurrenzwütigen Vertretern der Feuerversicherungen, und nicht gerade ihrer besten, erzogen worden. Es wirkt doch geradezu lächerlich, wenn die Frau Oberleutnant von P. den Wert ihres großen Tafeltuches von der Feuerversicherungsgesellschaft bezahlt zu haben wünscht, weil ihr der Herr Hauptmann M. beim Diner mit der Zigarre ein Tüchlehen hineingebrannt hat, oder wenn der Rentier Samuelsohn einen neuen Badeofen beansprucht, weil ihm der seinige gestern infolge von Überheizung auseinandergeschmolzen sei. Das ist pure Ausbeutung, und doch können beide sicher sein, daß ihnen anstandslos die — anstandslos verlangte Entschädigung ausgezahlt wird, denn mit solchen Kunden verdirbt es keine Gesellschaft gern; aber ihre Ansprüche stehen moralisch sicher nicht höher als die eines armen Arbeiters, der seinen durchnässten Arbeitsrock zu nahe an den geheizten Ofen gehängt und ein großes Loch hineingefengt hat, oder der armen Witwe, die ihres Schulbüchleins nasse und zerrissene Schuhe des Abends zum Trocknen in den ausgebrannten Ofen gestellt und in der Schlafrunkenheit des nächsten Morgens beim Feueranmachen vergessen hat, sie herauszunehmen. Ob diesen beiden Leuten ihre Ausbeutungsversuche ebenso gut glücken werden, ist mir zweifelhaft, namentlich wenn es sich gerade um die Gesellschaften handelt, deren Vertreter in den erwähnten andern Fällen eifrig versichern, daß sie „solche“ Schäden sehr gern vergüten. Von der ungeheuern Menge dieser kleinen sogenannten Haushaltsschäden macht sich der Laie kaum einen Begriff. Nach einer kürzlich darüber aufgemachten Statistik sind im Jahre 1903 von einunddreißig größeren Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland an solchen Bagatellschäden vergütet worden:

28 211	Brandfälle mit bis zu 10 Mark
20 276	" " " " 20 "
10 463	" " " " 30 "
5 523	" " " " 40 "
3 865	" " " " 50 "

und zwar mit einer Gesamtentschädigung von 1138533 Mark. Bedenkt man, daß zu dieser Summe noch recht bedeutende, oft die Bagatellbeträge übersteigende Regulierungskosten kommen, die von der Gesellschaft getragen werden müssen, und daß bei der bureaumäßigen Bearbeitung ein kleiner Schaden beinahe genau dasselbe Arbeitsmaß beansprucht wie ein großer, und erwägt man die verlockende Wirkung der gewinnreichen Regulierung eines solchen Bagatellschadens auf nicht ganz taufte Versicherte, so wird man es begreiflich finden, daß gerade die guten Gesellschaften, die bei wirklichen Brandschäden ihren Verpflichtungen gern im vollsten Umfange nachkommen, sich gegen dieses an Brandbettel oder an Betrug grenzende Unwesen, das eine ganz bedeutende Ausbeutung der Gesellschaften durch die Versicherten darstellt, möglichst ablehnend verhalten. Das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag kommt ihnen dabei leider gar nicht zu Hilfe, da es keine Begriffsbestimmung des Wortes „Brandereignis“ enthält und die auch nicht einmal maßgebende Bemerkung der Begründung (§. 127), daß „der Versicherer für solche Schäden nicht aufzukommen habe, die

die versicherten Gegenstände durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden," sie nur eben davor bewahrt, der Hausfrau den verbrannten Braten oder den gesprungenen Lampenzylinder zu ersetzen. Gegen diese mißbräuchliche Ausbeutung des Versicherungsverhältnisses kann nichts anderes nützen, als daß die Gesellschaften eine mehr als bisher ablehnende Haltung dagegen einnehmen und das Publikum darüber aufzuklären versuchen, daß die Geltendmachung solcher mehr als zweifelhafter Ansprüche auf keiner höhern sittlichen Stufe steht, als wenn man den Fiskus durch Schmuggeln betrügt (was ja auch gerade von Frauen mit Vorliebe betrieben wird), oder wenn man durch falsche Steuererklärungen die öffentlichen Kassen um ihre Rechte bestiehlt. In allen diesen Fällen liegt eine bewußte Schädigung der Gemeinwirtschaft vor, der der Betreffende angehört oder sich angeschlossen hat. Einer Versicherungsgesellschaft tritt man bei, um von ihr Schutz gegen bestimmte schwere Schicksalsschläge zu erhalten, und nicht, um bei ganz unbedeutenden Zufällen ein „Geschäftchen“ zu machen.

Bei großen Brandschäden wächst dieses Geschäftchen nun freilich zu einem recht gewinnbringenden Geschäft an, dessen Profit sich bisweilen mit vier oder auch mehr Ziffern schreibt. Jeder Versicherer kennt aus seiner Praxis Fälle, wo sich der Versicherte zuletzt mit dem zehnten Teil der Summe sehr zufrieden erklärt hat, die er anfänglich gefordert hatte, und kaum bei einem Zwanzigstel aller Schadenregulierungen kann der Versicherungsgeber der Überzeugung sein, daß der Versicherte wirklich nur das erhalten hat, was er von Rechts wegen auf Grund seiner Police und der tatsächlichen Umstände verlangen darf. Und doch wird kaum bei der Hälfte der übrigbleibenden neunzehn Zwanzigstel Brandschäden der Versicherte den Eindruck haben, wirklich voll entschädigt zu sein. Das hängt einerseits damit zusammen, daß ihm, wie das ja ganz natürlich ist, seine Habe, das Haus, in dem er groß geworden, der Hausrat, der ihm als elterliches Erbteil von alten Zeiten her ans Herz gewachsen ist, das Vieh, das er sich großgezogen, die Bibliothek, die er sich sozusagen vom Munde abgespart hat, einen viel größern Wert zu haben scheinen, als der geschäftsmäßig denkende und ohne persönliche Zu- oder Abneigungen rechnende Versicherer ihnen zuerkennen will, der nicht über den Betrag hinausgehen darf, der nötig ist, Sachen derselben Art anzuschaffen, aber — und das wollen die Versicherungsnehmer fast niemals einsehen — unter Abzug eines dem Unterschiede zwischen alt und neu entsprechenden Betrages. Andererseits schwebt der Versicherte in beständiger Angst, irgend einen beschädigten oder zerstörten Gegenstand in seiner Schadenaufstellung vergessen zu haben, und um dies auszugleichen, schlägt er bei den Wertangaben der Gegenstände, für die er Ersatz reklamiert, gründlich vor. So wird die Aufgabe des Regulierungsbeamten sehr schwer und verantwortungsvoll und verlangt neben großer Sachkenntnis fast noch eingehendere Menschenkenntnis und sehr wertvolle Charaktereigenschaften. Sehr häufig, ja fast immer ist der Regulierungsbeamte gezwungen, um den Versicherten zufrieden zu stellen, über den Betrag hinauszugehen, den er, genau genommen, für theoretisch richtig hält. Und die Gesellschaft muß aus demselben Grund auch diesen erhöhten Betrag oft noch überschreiten, wenn sie nicht in einen Prozeß verwickelt werden

will, worin sie erfahrungsgemäß aus den oben angedeuteten Gründen keine beneidenswerte Rolle spielt.

Man darf bei der Beurteilung des Wettstreits der verschiedenen Formen der Versicherungsunternehmungen nicht übersehen, daß gerade was die Schadenregulierung anlangt, die öffentlichen Anstalten sehr viel besser daran sind als die privaten Gesellschaften, da bei jenen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, und die Verwilligung und die Feststellung der Entschädigung nur Verwaltungssache ist. Bei ihnen müssen sich also die Versicherten ohne weiteres zufrieden geben, und sie tun es auch, weil sie es wissen, daß diese privilegierten Anstalten durch alles unzufriedne Geschrei doch nicht im mindesten erschüttert werden, während die privaten Gesellschaften der Konkurrenz halber und der gegen sie schon so wie so mehr als unfreundlich gesimmten öffentlichen Meinung wegen den Nötigungs- und Erpressungsversuchen betrügerischer Geschädigter viel empfindlicher und wehrloser ausgesetzt sind. Auch in dieser Beziehung ist Besserung eigentlich nur von einer fortwährenden Aufklärung des Publikums zu erwarten, dem immer wieder vorgehalten werden muß: *tua res agitur*, die Gesellschaften verteidigen dein eigenstes Interesse, wenn sie gegen unberechtigte Ansprüche Front machen, denn du gehörst mit zu dieser Gemeinwirtschaft, in die auch deine Prämien fließen.

Es wäre zu wünschen, daß der enge Zusammenhang zwischen den den Gesellschaften zugemuteten Leistungen und den notgedrungen von ihnen verlangten Prämien auch in Betracht gezogen würde, wenn der neue Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, der zurzeit im Reichsjustizamt einer Umarbeitung unterzogen wird, wieder zur öffentlichen Erörterung gelangen und die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs beschäftigen wird. Ich kann es mir ersparen, auf diesen Gesetzentwurf des Näheren einzugehen, da er in den Grenzboten schon einer Besprechung unterzogen worden ist,^{*)} mit der ich freilich, da ihr Verfasser nur Jurist und nicht auch Versicherungsfachmann ist, nicht in allen Punkten übereinstimmen kann. Der Hauptfehler des Entwurfs ist meiner Ansicht nach gerade sein vielgerühmter systematischer Aufbau; erst ein allgemeiner Teil: „Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige,“ darin wieder ein allgemeiner Teil: „Allgemeine Vorschriften“; dann ein zweiter Abschnitt: „Schadenversicherung,“ der wiederum zunächst einen allgemeinen Teil: „Vorschriften für die gesamte Schadenversicherung“ enthält und dann erst die einzelnen Zweige der Schadenversicherung, wie Feuer-, Hagelversicherung usw., behandelt. Auf diese Weise sind den Vorschriften über die Feuerversicherung neunundsiebzig Paragraphen vorausgeschickt, von denen ein Teil gar nicht oder nur höchst gezwungen auf die Feuerversicherung angewandt werden kann, während dieser selbst nur dreiundzwanzig Paragraphen gewidmet sind. Diese schöne Systematik ist ganz passend für ein juristisches Lehrbuch oder eine wissenschaftliche Darstellung des Versicherungsrechts; für ein Gesetz ist sie aber gänzlich verfehlt. Sie macht nicht nur den Entwurf für jeden Nichtjuristen vollständig ungenießbar, sondern sie bringt auch den Juristen in die allerschwerste Versuchung, am

^{*)} Grenzboten 1903, III, S. 640 ff. und 703 ff.

praktischen Einzelfall eine entsetzliche Prokrustesarbeit zu verrichten und zur Entscheidung eines Rechtsstreits aus dem Gebiete der Feuerversicherung Paragraphen zurecht zu foltern oder Rechtsätze aus ihnen herauszuhacken, die der Gesetzgeber im Hinblick auf die Lebens- oder Haftpflichtversicherung geschaffen hat. Soll eine brauchbare Versicherungsgesetzgebung geschaffen werden, so müssen die verschiedenen Versicherungszweige vollständig gesondert bearbeitet und auf allgemeine Teile nach Möglichkeit verzichtet werden. Man hätte sich in dieser Beziehung das Handelsgesetzbuch zum Muster nehmen können, das seine praktische Brauchbarkeit als Gesetzbuch doch schon erwiesen hat; es fällt diesem gar nicht ein, zum Beispiel im zweiten Buch erst einen Haufen Paragraphen über die Handelsgesellschaften im allgemeinen voranzuschicken und dann wiederum vor Behandlung der Kommandit-, der Aktien- und der Kommanditgesellschaften auf Aktien die diesen gemeinsamen Rechtsregeln auszusondern und voranzustellen; sondern es wird jede Art der Handelsgesellschaften für sich behandelt, und nur zur Vermeidung von Wiederholungen wird bei den später besprochenen Gesellschaften gesagt, daß diese oder jene gesetzliche Bestimmung, die unter den Paragraphen der vorher besprochenen Gesellschaftsgattung aufgenommen worden ist, auch auf die später besprochene Gattung Anwendung finde. So lange man den Grundfehler der Lehrbuchsystematik nicht beseitigt, ist an eine wirklich sachgemäße Gestaltung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag nicht zu denken. Übrigens sind die Aussichten über die voraussichtliche Wirkung des Gesetzes sehr geteilt. Für die Gesellschaften wird die an sich recht erfreuliche Aussicht, statt der hin und her schwankenden Judikatur feste Rechtsätze zur Grundlage ihrer geschäftlichen Beziehungen zum Versicherten machen zu können, stark getrübt durch den unpraktischen Aufbau des Gesetzes, der die juristische Akrobatik zu ungeahnt großartigen Leistungen herauszufordern geeignet ist. Im übrigen wird sich die Feuerversicherung mit dem Gesetz, mag es in dieser oder in jener Form Geltung erlangen, abzufinden wissen. Es ist kein Zweifel, daß die Grundlagen der Versicherung dadurch etwas verrückt werden; denn der Feuerversicherer wird sich künftig selbst um Dinge kümmern müssen, in denen er sich bisher auf die Aussagen des Versicherten verlassen durfte, und er wird mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß Versicherungsbetrug und betrügerische oder ungerechtfertigte Ansprüche unter den Auspizien dieses Gesetzes einen neuen Aufschwung nehmen, sodaß er in Zukunft zu Leistungen wird gezwungen werden können, die er bisher abzulehnen berechtigt war. Auch wird das Agentenpersonal etwas sorgfältiger ausgewählt und überhaupt dieser Teil der Organisation der Gesellschaften etwas umgestaltet werden müssen, wobei weniger als bisher die Bequemlichkeit des Publikums als vielmehr die rechtliche Sicherstellung der Gesellschaften den leitenden Gedanken bestimmen wird. Das sind alles keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, aber sie werden Geld kosten, und dieses Geld wird selbstverständlich das Publikum aufbringen müssen. Nicht etwa, daß die Prämien sofort in die Höhe gehn werden; das kann vielmehr recht lange dauern und wird auch dann nur für bestimmte Teile des Geschäfts, namentlich für das verlustbringende industrielle und das gefährliche landwirtschaftliche Geschäft, der Fall sein. Aber der allgemein beob-

achtete Vorgang der Konzentrierung des Kapitals wird sich in bedeutend verstärktem Maße auch in der Feuerversicherung geltend machen; die Krise, die die privaten Feuerversicherungsgesellschaften vielleicht werden durchmachen müssen, werden die größten Gesellschaften am leichtesten bestehen, und vielleicht wird dann auch die Erscheinung des Kapitalismus, die die modernste Form des Konzentrationsbestrebens des Kapitals ist, der Trust, in der Feuerversicherung eine entscheidende Rolle spielen.

Bis jetzt sind nur ganz schwache Keime zu so etwas vorhanden. Zwar sprechen die Gegner der Gesellschaften mit Vorliebe von einem Kartell oder Syndikat der Feuerversicherungen; sie beweisen jedoch dadurch nur ihre Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Denn der „Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften“ und die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften“ haben durchaus noch nicht die Eigenschaften, die einer Interessenvereinigung den Charakter eines Kartells geben. Der Verband ist infolge der Aufnahme der Mobiliarversicherung durch die Sozietäten und ihres Zusammenschlusses zu einem gegen das private Versicherungswesen gerichteten Verbands Ende 1871 gegründet worden und hatte von vornherein nur den Zweck, der unerträglichen unlauteren Konkurrenz und der Anmaßung der Sozietäten einen Damm entgegenzusetzen und die Regierungen auf die hohe Bedeutung der privaten Feuerversicherung für das wirtschaftliche Leben der Nation hinzuweisen. Dies ist bis heute die hauptsächlichste Aufgabe des Verbandes, der durch Erlass vom 25. Dezember 1873 als juristische Person anerkannt worden war, geblieben, die ihn auch wiederholt zur Stellungnahme gegenüber gesetzgeberischen Entwürfen veranlaßt hat. Daneben war er bestrebt, die schlimmsten Auswüchse einer schrankenlosen Konkurrenz der Feuerversicherungsgesellschaften untereinander zu beschneiden, indem er bestimmte Regeln für den gegenseitigen Wettbewerb der Gesellschaften aufstellte, Regeln, die eigentlich nur eine schriftliche Fixierung der sich aus dem geschäftlichen Anstande von selbst ergebenden Grundsätze sind. Neben dem „Verband“, der, wie sein Name besagt, nur die Feuerversicherungsgesellschaften umfaßt, die ihren Sitz in Deutschland haben, hat namentlich in den letzten Jahren die „Vereinigung“, der auch einige ausländische sowie mehrere Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit angehören, an Bedeutung gewonnen und die bis dahin vom Verband erfüllten Aufgaben größtenteils in die Hand genommen. Die Vereinigung bezweckt, wie der Paragraph 2 ihrer Satzungen sagt, die „Wahrung und Förderung der privaten Feuerversicherung in Deutschland. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Vereinigung insbesondere für eine gesunde Gestaltung der Grundlagen des privaten Feuerversicherungsgeschäfts zu sorgen und im Hinblick hierauf regelnd in den Wettbewerb der Gesellschaften untereinander einzugreifen.“ Man mag zugeben, daß in diesem Wortlaute die Keime zur Ausgestaltung der Vereinigung zu einem richtigen Kartell enthalten sein könnten; tatsächlich ist die Vereinigung davon noch sehr weit entfernt. Ihre Vereinbarungen beziehen sich im wesentlichen auf das Verhalten der Gesellschaften zueinander, auf die gemeinschaftliche Deckung sogenannter notleidender Risiken, auf die Stellungnahme zu gesetzgeberischen oder Verwaltungsmaßregeln der

Regierungen usw.; sie teilt die Erfahrungen mit, die mit neuen technischen Erfindungen gemacht worden sind, die das Feuerversicherungswesen interessieren, und stellt den Wortlaut der besondern Vorsichtsbedingungen fest, die bei gefahrerhöhenden Einrichtungen in die Policen aufgenommen werden, zum Beispiel für elektrische Licht- und Kraftanlagen, für Gasolingas- oder Gaskarburationsapparate, für Benzinmotore, Spirituslokomobilen usw. Auf die Gestaltung der Prämien haben Verband und Vereinigung nur in ganz begrenztem Maße eingewirkt, und zwar ausschließlich mit Bezug auf gewisse Zweige der Industrie, die der Feuerversicherung ganz besonders schwere Verluste beigebracht hatten. Daß diese Abmachungen eine Notwendigkeit waren und als solche auch von den berufenen Vertretern der Industrie anerkannt worden sind, ist schon erwähnt worden. Im Grunde genommen gehört auch diese Maßregel zu denen, die den Wettbewerb untereinander regeln; denn erst die zügellose Konkurrenz hatte es dahin gebracht, daß die Prämien so weit unter das zur Deckung der Schäden und Kosten notwendige Mindestmaß gefallen waren, daß ein gemeinsames Vorgehen der Gesellschaften nötig wurde, damit man wieder zu erträglichen Zuständen gelangte. Während also das moderne Kartell seine Spitze in irgend einer Weise gegen den Konsumenten richtet, der zu höhern Leistungen gezwungen werden soll, als der vereinzelte Produzent zu erreichen vermöchte, wendet sich weder der Verband noch die Vereinigung irgendwie gegen die Versicherten, die doch gewissermaßen die Konsumenten der Gesellschaften sind, sondern sie leisten ihnen im Gegenteil durch ihren Kampf gegen den Zwang der staatlichen Anstalten, ihre Abmachungen über die Deckung notleidender Risiken, ihr tätiges Interesse für die Fortschritte der Technik usw. wesentliche Dienste. Nicht viel anders steht es mit dem „Syndikat der in Elsaß-Lothringen operierenden Feuerversicherungsgesellschaften,“ das eine weit straffere Organisation hat als Verband und Vereinigung, allerdings ja auch auf einen ziemlich engen Wirkungskreis beschränkt ist, da die ihm angehörenden Gesellschaften an seine Vorschriften nur für ihren Geschäftsbetrieb im Reichslande gebunden sind. Begründet 1883 als ein Akt der Notwehr gegen die besonders schweren Übelstände im Feuerversicherungswesen, die sich in Elsaß-Lothringen, teils schon vor dem Kriege, ausgebildet hatten und durch die 1881 erfolgte Ausweisung der französischen Gesellschaften noch verschärft worden waren, hat es seinen defensiven Charakter nach wie vor bewahrt und seine Spitze nicht gegen die Versicherten, sondern gegen die Ausbeutung der Gesellschaften durch die Versicherten und die diese Ausbeutung begünstigenden Auswüchse der Konkurrenz gerichtet. Seine Vereinbarungen erstrecken sich auch auf die Prämiensätze; aber die von ihm ausgearbeiteten Tarife gehen so sehr ins einzelne und berücksichtigen so sorgfältig alle technischen Abstufungen und lokalen Besonderheiten, daß sie jede Unbilligkeit gegen den Versicherten völlig ausschließen und ihm im Gegenteil eine Bürgschaft dafür sind, daß er nur mit dem Prämienbetrage belastet werde, der nach den brandtechnischen Erfahrungen genau der Eigentümlichkeit des betreffenden Risikos entspricht. Statt die Prämien zu steigern, wie das einem modernen Syndikat wohl eigentlich zuzutrauen gewesen wäre, hat es sie sowohl für gewöhnliche wie für landwirtschaftliche Risiken vielmehr wiederholt und zwar teilweise recht

bedeutend herabgesetzt. Nur für die brandreichsten Gewerbe der Industrie hat es nach anfänglicher Herabsetzung der Prämien infolge ganz enormer Verluste wie die Gesellschaften in den andern Teilen Deutschlands zu einer Erhöhung von etwa 25 Prozent schreiten müssen.

Wie man sieht, fällt also auch die schwere Anklage gegen die Ringbildung der privaten Versicherungsgesellschaften in sich zusammen. Gewiß, „Ringe“ bestehen, aber sie haben ganz andre Ursachen und Ziele als die modernen Kartelle; sie bedrücken nicht den Konsumenten, den Versicherten, sondern sie erhöhen seinen Schutz; und sie sind endlich durch einfache Austrittserklärung so leicht zu lösen, und es besteht — wieder im Gegensatz zu den eigentlichen Kartellen — so gar kein Mittel, eine ferngebliebne oder austretende Gesellschaft etwa durch wirtschaftliche Schädigungen zum Beitritt zu zwingen, daß es völlig ausgeschlossen ist, durch diese Organisationen etwas andres zu erreichen, als was von der Logik, der Erfahrung und dem Gerechtigkeitsgefühl aller Beteiligten als dringendes Erfordernis erkannt worden ist.

Mag es nun immerhin, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, ein Verdienst der privaten Gesellschaften gewesen sein, das Feuerversicherungswesen auf seine heutige breite Grundlage gestellt und ihm die hohe technische Ausbildung gegeben zu haben, deren es sich heute erfreut; mag es immerhin töricht sein, in einer Zeit von ausgebildet kapitalistischem Charakter den Aktiengesellschaften vorzuwerfen, daß der Erwerb die treibende Kraft ihrer Tätigkeit ist; mag es noch so überflüssig sein, die Feuerversicherungsaktiengesellschaften einer beengenden Aufsicht zu unterwerfen, da tatsächlich niemals ein Versicherter durch die ungünstige Vermögenslage oder die Liquidation einer deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaft Verluste erlitten hat; mögen immerhin die Leistungen und die Gegenleistungen des Feuerversicherungsvertrages durchaus der Billigkeit entsprechen, und mag das kommende Gesetz über den Versicherungsvertrag diese Billigkeit zugunsten des Versicherten teilweise in eine Unbilligkeit gegen die Gesellschaften verkehren — diese werden doch noch auf lange Zeit hinaus die Sündenböcke der öffentlichen Meinung bleiben und dafür zu büßen haben, daß das Publikum zu bequem ist, seine Police durchzulesen, daß es darunter Leute gibt, denen man es nicht an der Nase ansehen kann, daß sie mit Feuer und Licht allzu unvorsichtig oder allzu — absichtlich umgehen werden, und daß mancher, der sich ekeln würde, seinen Gegner beim Skat um einen einzigen Point zu bemogeln, unter seiner „ehrlichen Haut“ ein Gewissen trägt, das ihn gar nicht hindert, aus einem Brandunglück, sei es ein echtes oder ein vorgespiegeltes, ein unsaubres Geschäft zu machen. Es ist eben das Los der Sündenböcke, für die Sünden andrer abgeschlachtet zu werden. Und wenn diesem Schicksal einst auch die Feuerversicherungsaktiengesellschaften erliegen sollten, wenn das Geschrei nach Verstaatlichung der Feuerversicherung einmal zum Ziele führen sollte, so wird damit ein neuer großer Schritt auf dem Wege zum Staatsüberkapitalismus, den man auch Staatssozialismus nennt, gemacht sein.

Möglich, daß die Fahrt wirklich dahin geht. Nach allen bisherigen Erfahrungen kann man aber erwarten, daß die privaten Feuerversicherungsgesellschaften bis dahin nach wie vor bemüht sein werden, trotz der öffentlichen

Meinung, trotz dem Aufsichtsamte und trotz dem Versicherungsvertragsgesetz ihre Pflicht zu tun und einen schirmenden und schützenden Zweig am Baume der deutschen Volkswirtschaft auch fernerhin sorgsam zum Heile des Ganzen zu pflegen.

C. Girth



Vor sieben Jahrhunderten



eit einiger Zeit liegt der vierte Band von Albert Haucks großer Kirchengeschichte Deutschlands, der das Jahrhundert der Hohenstaufen behandelt, vollständig vor. Wenn dieser Band der juristischen Fakultät der Universität Freiburg zum Danke für die dem Verfasser verliehene Ehrendoktorwürde gewidmet ist, wie seinerzeit der erste Band der philosophischen Fakultät zu Leipzig aus demselben Anlaß gewidmet war, so beweisen diese Tatsachen am besten, welche Bedeutung dem Werke nicht nur in den Kreisen der Theologen zugeschrieben wird; wir haben also nicht nötig, darauf hier noch besonders hinzuweisen. Aber das Lessingsche Wort: „Wir wollen weniger erhoben und fleißiger gelesen sein“ gilt ja nicht nur von Schöpfungen der Poesie, sondern auch von solchen Werken wissenschaftlicher Forschung, die wie Haucks Kirchengeschichte in — man darf wohl sagen — künstlerischer Vollendung die Geschichte, die Mutter und Lehrmeisterin unsers eignen Lebens, vor unser Auge stellen, und die darum nicht nur für einen engen Kreis wissenschaftlicher Forscher geschrieben sind. Freilich erinnern die Anmerkungen und die Beilagen am Schlusse des Bandes den Leser auch bei diesem neuen Teile des großen Werkes immer wieder daran, welche staunenswerte Kleinarbeit in und an dem gewaltigen Quellenmaterial die Voraussetzung für die Abfassung eines solchen Werkes ist; aber die sich in schlichter Schönheit aufbauende Darstellung selbst, in der die Stimme ruhigster Sachlichkeit überall mit feinem persönlichen Urteil zusammenklingt, in der sich überall der unbestechlich scharfe Blick wie das groß denkende, gerecht urteilende Herz verrät, bietet einen so reinen und bereichernden Genuß, daß sich jeder wahrhaft Gebildete mit Freuden und zu bleibendem Gewinn in Haucks Werk versenken wird. Um unsern Lesern dazu Lust zu machen, indem wir ihnen eine bescheidne Vorstellung von dem Reichtum der in diesem neuen Bande dargestellten Entwicklungsbilder geben, versuchen wir, was ja einen besondern Reiz hat, in einem Querschnitt die in einem bestimmten Zeitraum in der Geschichte wirksamen Kräfte zu beobachten. Wir versetzen uns in das erste Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts und tun einen Blick in das Leben der deutschen Kirche vor sieben Jahrhunderten.

Man kann die Zeit, in der wir da stehn, eine Übergangszeit nennen. Wenn wir aber mit diesem Namen leicht die Begriffe des Epigonenhaften, Zerfahrenen, Unreifen verbinden, so trifft das für diese Zeit nicht zu: diese Übergangszeit war doch eine große Zeit.

Noch immer bewegte Deutschland vor allem der gewaltige Kampf zwischen